

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung

Gleichstellung (mit schwerbehinderten Menschen)

Gemäß SGB IX, Teil 1 § 2 Abs. 2 **sind Menschen schwerbehindert**, "wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt", also einen **GdB von 50 bis 100** haben "und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (...) rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben."

Behinderte Menschen, die einen **GdB von 30 oder 40** haben, **können sich** gemäß SGB IX, Teil 1 § 2 Abs. 3 den **schwerbehinderten Menschen** von der Agentur für Arbeit **gleichstellen lassen**, "wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz (...) nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen)."

Die acht Voraussetzungen für eine Gleichstellung:

1. Behinderung ist vorhanden
2. GdB von 30 oder 40 - belegt durch den Bescheid nach SGB IX § 152 Abs. 1 oder 2
3. Wohnsitz, Beschäftigung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB IX
4. Rechtmäßigkeit von Wohnsitz, Beschäftigung und gewöhnlichem Aufenthalt
5. Arbeitsplatz gemäß SGB IX § 156
6. Eignung des Arbeitsplatzes
7. Gefährdung oder mangelnde Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt ("nicht behalten" oder "nicht erlangen")
8. Kausalität der Behinderung für Nicht-Behalten bzw. Nicht-Erlangen eines Arbeitsplatzes

Beachtung: Im Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit sollten Sie auf der letzten Seite unbedingt Ihr Einverständnis zur Befragung des Arbeitgebers, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung geben!

Liegen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung vor, erhalten die behinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 von der Agentur für Arbeit einen **Gleichstellungsbescheid** oder eine **Zusicherung**, die eine verbindliche Erklärung ist, die Gleichstellung für den Fall auszusprechen, dass im Zuge der Vermittlungsbemühungen oder der Eigensuche eine Einstellung konkret von der Gleichstellung abhängig gemacht wird.

Erhält der/die Antragssteller/in von der Agentur für Arbeit einen ablehnenden Bescheid, dann sollte in jedem Fall **Widerspruch** eingelegt werden (**4-Wochen-Frist**). Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist gem. SGB IX § 203 der **Widerspruchsausschuss**, ggf. bedarf es noch der weiteren Klärung durch die Rechtsabteilung der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (übergeordnete Behörde der Agenturen für Arbeit).

In **Baden-Württemberg** gibt es ein Sonderverfahren für schwerbehinderte Lehramtsbewerberinnen und -bewerber, das **Schwerbehinderteneinstellungsverfahren**. Voraussetzung ist, dass eine vorherige Bewerbung im allgemeinen Listenauswahlverfahren vorliegt. Gem. SGB IX § 151 können sich die Personen in diesem besonderen Einstellungsverfahren bewerben, die einen Gleichstellungsbescheid oder eine Zusicherung der Agentur für Arbeit vorlegen können.

Behinderte **Widerrufs -und Probebeamte** können wie behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gleichgestellt werden. Die Gleichstellung wird jedoch befristet bis zur Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.

Bei **Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit** kann trotz deren besonderen Rechtsstellung eine Gleichstellung angezeigt sein; wegen des besonderen Dienstverhältnisses und dem Anspruch auf Fürsorge muss der behinderte Mensch aber **besondere Umstände** vortragen. Dabei ist zu bedenken, dass der Schutzzweck der Gleichstellung hier anders gelagert ist. Im Vordergrund der Gleichstellung steht hier **die Wahrung der Rahmenbedingungen**. Besondere Umstände können z. B. sein:

- Auflösung der Behörde bzw. Schule **und** drohende Versetzung in ein anderes Amt bzw. Schule derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringem Grundgehalt
- Drohende Umsetzung oder Versetzung aus behinderungsbedingten Gründen auf eine andere, nicht gleichwertige oder nicht behinderungsgerechte Dienststelle
- Wirtschaftliche Verschlechterung wegen konkreter Gefahr einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder in die Teilzeitfähigkeit (Absichtserklärung des Dienstherrn, Beauftragung des Amtsarztes zur Prüfung der Dienstfähigkeit)

Das **Bundessozialgericht** hat festgestellt, dass bei einem Lebenszeitbeamten, der in Folge der Auflösung seiner Behörde seinen Dienstposten verloren und über ein Bewerbungsverfahren in eine andere Tätigkeit zu vermitteln ist, die Voraussetzungen für eine Gleichstellung zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes - unabhängig von der Frage eines Anspruchs auf amtsangemessene Verwendung - vorliegen können (BSG, Urteil vom 01.03.2011 - B 7 AL 6/10R-NJW 42/2011, 3117).

Zudem hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass **keine absolute Sicherheit** im Sinne des Vollbeweises **erforderlich** ist, um den Kausalzusammenhang zwischen Behinderung und Erforderlichkeit der Gleichstellung annehmen zu können. Vielmehr genügt, dass der **Arbeitsplatz durch die Gleichstellung** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **sicherer** gemacht werden kann (BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 11 AL 16/13 R-).

In einem weiteren Urteil hat das Bundessozialgericht die Revision der Bundesagentur für Arbeit zurückgewiesen und diese zur Gleichstellung einer behinderten Klägerin verpflichtet, welche die spezifischen gesundheitlichen Anforderungen für eine **Einstellung in das Beamtenverhältnis** ohne Gleichstellung nicht erfüllt. Nach Gleichstellung besteht die Aussicht, den gewünschten Arbeitsplatz zu erlangen und somit beruflich aufzusteigen, weil für schwerbehinderte und gleichgestellte Personen weniger strenge gesundheitliche Einstellungsanforderungen gelten (BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 11 AL 5/14 R-).

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!